

KIRCHLICHE RÄUME

miteinander teilen



Handreichung für Kirchengemeinden
zur Vermietung und zum Verkauf von
kirchlichen Gebäuden an Gemeinden
anderer Sprache und Herkunft



Evangelische Kirche
in Deutschland



Evangelische Kirche
in Deutschland

KIRCHLICHE RÄUME

miteinander teilen

Handreichung für Kirchengemeinden zur
Vermietung und zum Verkauf von kirchlichen
Gebäuden an Gemeinden anderer Sprache
und Herkunft

Impressum

Diese Handreichung wird herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und wurde erarbeitet von der Konferenz der Beauftragten für die Zusammenarbeit mit Gemeinden anderer Sprache und Herkunft in den Gliedkirchen der EKD und ihrer Werke (KAGaSH) unter Beteiligung der Grundstücks- und Baurechtskommission der EKD.

Bildnachweis: Titelfoto von Stephanie Hofschlaeger / pixelio.de
Umschlaggestaltung/Satz: verbum GmbH, www.verbum-berlin.de

Juli 2013

Bezug

Die Handreichung kann kostenlos bestellt werden im
Kirchenamt der EKD
Referat Menschenrechte und Migration
Herrenhäuser Str. 12 · 30419 Hannover
Telefon: 0511/2796-407 · Telefax: 0511/2796-717
E-Mail: menschenrechte@ekd.de
Download: www.ekd.de/EKD-Texte/weitere_texte.html

Inhalt

Einführung	5
Kriterien	7
Nutzung und Vermietung	9
Verkauf	12
Gemeindearbeit	14
Anhang	17

Einführung

Die kirchliche Landschaft in Deutschland ist in den letzten Jahren durch Einwanderung immer bunter und vielfältiger geworden. Eine große Zahl von Christinnen und Christen mit Migrationshintergrund feiert jeden Sonntag Gottesdienst, mit eigenen Bräuchen, traditioneller Musik und in ihrer je eigenen Sprache.

Auf der Suche nach geeigneten Räumlichkeiten für das Gemeindeleben, den Gottesdienst und soziale Treffen nehmen diese so genannten „Gemeinden anderer Sprache und Herkunft“ oft Kontakt zu evangelischen Ortsgemeinden auf. Dann gibt es verschiedene Möglichkeiten, miteinander in Beziehung zu treten. Viele Gemeinden sind für eine zeitweise Überlassung von Kirchen oder Gemeinderäumen, was zu einem Mietverhältnis führt. Wohlhabendere Gemeinden haben Interesse, ein ungenutztes Gebäude zu erwerben. Wieder andere möchten sich als eigenständige Gruppe einer Ortsgemeinde anschließen.

Dabei ist oft nicht klar, welches Verhältnis eigentlich zwischen der deutsch- und der anderssprachigen Gemeinde besteht: Sind es Gastgeber und Gäste, oder Mieter und Vermieter? In beiden Fällen ist klar, dass die deutsche Gemeinde die ‚Besitzende‘ ist, die der anderssprachigen Gemeinde – ob mit oder ohne Gegenleistung – etwas von ihren Ressourcen zur Verfügung stellt.

Gleichzeitig wird in der evangelischen Kirche immer wieder auch über ökumenisches Teilen geredet. Im Verhältnis zu den Gemeinden anderer Sprache und Herkunft müssen wir uns deshalb fragen, welche Form des gemeinsamen Umgangs der Tatsache angemessen ist, dass deutsche wie anderssprachige Christinnen und Christen Glieder an dem einen Leib Christi sind.

Für diese Fragen und Herausforderungen wurde die vorliegende Handreichung zusammengestellt. Mit ihr will die Konferenz der Beauftragten für die Arbeit mit Gemeinden anderer Sprache und Herkunft in den Gliedkirchen der EKD und ihrer Werke eine erste Orientierung bieten für die Öffnung von kirchlichen Räumen und Gebäuden auch für so genannte Gemeinden anderer Sprache und Herkunft.



Dr. Hans Ulrich Anke,
Präsident des Kirchenamtes der EKD

Kriterien

Wenn Sie die Anfrage einer Gemeinde anderer Sprache und Herkunft erreicht, die Ihre Kirche oder Räume im Gemeindehaus als Mieterin nutzen oder ein zum Verkauf stehendes Gebäude erwerben möchte, klären Sie zunächst ab, ob diese Gemeinde Mitglied oder Gast in der örtlichen Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) ist. Informationen hierzu erhalten Sie bei dem jeweiligen lokalen oder regionalen ACK-Büro oder bei den Ökumenebeauftragten Ihres Kirchenkreises oder Dekanats, bzw. bei den auf Seite 23 genannten Kontaktpersonen auf Landesebene.

Selbstverständlich stehen kirchliche Räume auch Gemeinden anderer Sprache und Herkunft offen, die (noch) nicht Mitglied der ACK sind.

Folgende Kriterien können hilfreich sein bei der Entscheidung, ob eine Vermietung bzw. ein Verkauf in Frage kommt:

- Akzeptanz der Glaubensbasis des Ökumenischen Rates der Kirchen („Der Ökumenische Rat der Kirchen ist eine Gemeinschaft von Kirchen, die den Herrn Jesus Christus gemäß der Heiligen Schrift als Gott und Heiland bekennen und darum gemeinsam zu erfüllen trachten, wozu sie berufen sind, zur Ehre Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.“)
- Mitgliedschaft in einem Verband (z.B. Bund freikirchlicher Pfingstgemeinden oder Vereinigung evangelischer Freikirchen)
- Zugehörigkeit zu einer verfassten Kirche im Herkunftsland oder einer Mitgliedskirche im Ökumenischen Rat der Kirchen
- gegenseitige Verpflichtung zur ökumenischen Zusammenarbeit
- Organisatorische Stabilität (Vereinsstatus)

- Bereitschaft des Pastors/der Pfarrerin/der Leitenden an Fortbildungsveranstaltungen der evangelischen Landeskirchen in Deutschland teilzunehmen
- Empfehlungsbriefe von anderen Gemeinden
- Mitgliedschaft in einem „internationalen Konvent“ (Zusammenkunft der Gemeinden anderer Sprache und Herkunft in einer bestimmten Region)

Nutzung und Vermietung

Klären Sie von vornherein ab, ob in Ihrem Kirchenvorstand und Ihrer Gemeinde die Bereitschaft vorhanden ist, Gebäude zu teilen oder zu überlassen. Teilen beinhaltet, dass die Gemeinde anderer Sprache und Herkunft sich nicht nur nach den Vorgaben der deutschsprachigen Gemeinde zu richten hat. Teilen heißt auch, dass man generell Absprachen trifft und aufeinander Rücksicht nimmt (z.B. auf besondere Fest- und Feiertage). Wer nur an einer Vermietung interessiert ist, sollte das in den Verhandlungen von vornherein deutlich machen. Nicht wenige anderssprachige Gemeinden wollen als Mitchristen und als ökumenische Partner vor Ort ernst genommen werden. Um Missverständnissen vorzubeugen, ist diese grundlegende Verhältnisbestimmung im Vorwege in aller Ehrlichkeit vorzunehmen.

Im Folgenden sind einige praktische Tipps für das Teilen von Gebäuden zusammengestellt:

- Klären Sie das Umfeld ab: Eine afrikanische Gemeinde, die laute Gottesdienste und Gebetsnächte feiert, kann in einem Gemeindehaus mit Einliegerwohnungen Ärger hervorrufen. Fragen Sie genau nach, welche Veranstaltungen die anderssprachige Gemeinde plant. Es sollte von Anfang an Klarheit darüber herrschen, was möglich ist und was nicht. Gegebenenfalls ist auch eine Kooperation mehrerer deutschsprachiger Gemeinden mit einer Gemeinde anderer Sprache und Herkunft möglich, wenn ein größerer Raumbedarf besteht.
- Bilden Sie ein Team aus Verantwortlichen beider Gemeinden, das sich regelmäßig trifft. Absprachen sollten nicht alleine über den Küster/die Küsterin laufen. In dieser Gruppe kann die Zusammenarbeit besprochen und Konflikte bearbeitet werden.
- Tragen Sie Sorge dafür, dass die sprachliche Verständigung stets gewährleistet ist.

- Vereinbaren Sie, wie mit entstehenden Kosten umgegangen werden soll. Einem partnerschaftlichen Verhältnis entspricht, dass auch die anderssprachige Gemeinde sich an den laufenden Kosten für die Räume beteiligt.
- Bedenken Sie aber, dass diese Gemeinden sich in der Regel ausschließlich aus Spenden finanzieren, z.T. ihren Leiterinnen und Leitern ein Gehalt zahlen und häufig noch Projekte im Heimatland unterstützen. Viele ihrer Gemeindeglieder leben in finanziell beengten Verhältnissen. Manchmal gehört ein Teil der Mitglieder gleichzeitig zu unserer Landeskirche und zahlt Kirchensteuern.
- Veranstaltungen der anderssprachigen Gemeinde sollten durch eine Haftpflichtversicherung abgedeckt sein. Helfen Sie gegebenenfalls eine solche abzuschließen.
- Eine schriftliche Vereinbarung gibt beiden Seiten Sicherheit und Klarheit.
- Vereinbaren Sie eine Probephase für Ihren Vertrag. Einen Mustervertrag finden Sie im Anhang dieser Handreichung.
- Klären Sie, ob die anderssprachige Gemeinde Schlüssel zu den Gemeinderäumen erhalten kann. Sprechen Sie in diesem Fall sehr präzise ab, wer die ‚Schlüsselträger‘ sind (Name und Telefonnummer) und was von Ihnen erwartet wird. Besprechen Sie detailliert, in welchem Zustand die Räume verlassen werden sollen.
- Sinnvoll ist es, in den ersten Wochen öfters miteinander zu reden und zu klären, ob beide Seiten mit den getroffenen Absprachen zufrieden sind.
- Machen Sie Ihre Zusammenarbeit öffentlich! Regen Sie die Lokalpresse dazu an, darüber zu berichten. Geben Sie der anderssprachigen Gemeinde einen festen Platz in Ihrem Gemeindebrief, auf Ihrer Website oder im Schaukasten.

- Laden Sie die Mitglieder der Ortsgemeinde dazu ein, Gottesdienste und Veranstaltungen der anderssprachigen Gemeinde zu besuchen. Wer anders singt und betet, ist trotzdem Schwester und Bruder. Wir müssen nicht alles voneinander übernehmen, aber wir sollen uns als Geschwister wahrnehmen und können so vieles voneinander lernen.
- Umgekehrt können Mitglieder der Gemeinde anderer Sprache und Herkunft zu den Gottesdiensten und Veranstaltungen der Ortsgemeinde eingeladen werden.
- Planen Sie gemeinsame Veranstaltungen, damit man sich besser gegenseitig kennen lernen kann.
- Suchen Sie bei Problemen und Schwierigkeiten Rat z.B. bei dem bzw. der Ökumenebeauftragten Ihres Kirchenkreises, Dekanats oder bei den Kontaktpersonen der Landeskirchen.
- Begegnen Sie eventuellen Anfangsschwierigkeiten mit Geduld und Humor. Interkulturelles Zusammenleben ist nicht einfach und muss geübt werden.
- Interkulturelle Kommunikation ist eine Kunst, die man erlernen kann und üben muss. Reden Sie in Ich-Botschaften. Geben Sie verständlich Auskunft über Ihr Denken und Ihre Gefühle.
- Halten Sie jeweils Geben und Nehmen in einer Balance.
- Denken Sie in der Fürbitte aneinander.
- Sehen sie die Vermietung bzw. den Verkauf von Räumlichkeiten an Gemeinden anderer Sprache und Herkunft als Chance und Teil gelebter Ökumene an.

Verkauf

Jemand, der den Verkauf kirchlicher Gebäude strategisch oder kriteriologisch vordenken, der ihn beschließen oder umsetzen soll, ist nicht zu beneiden. Innerkirchlich ist ihm oder ihr Kritik und Gegenwind sicher, die säkulare Öffentlichkeit wird in der oder dem Betreffenden womöglich eine Art „kirchlichen Nachlassverwalter“, wenn nicht gar einen Totengräber erblicken. Menschlich-emotionale Motive („Wie kann man ‚unsere‘ Kirche verkaufen?“) spielen eine wichtige Rolle. Eine Kriteriologie muss in der Praxis möglicherweise gegen erhebliche Widerstände umgesetzt werden, aber keinesfalls geht das über die Köpfe der Menschen hinweg, wenn sie weiterführen und neue Chancen eröffnen soll.

Kriterien für einen Verkauf geben u.a. folgende Leitfragen an die Hand:

An wen soll verkauft werden?

Der Verkauf eines kirchlichen Gebäudes an eine andere christliche Kirche (gar noch aus der ACK) ist kriteriologisch anders zu gewichten als der Verkauf an eine andere Religion oder an säkulare Interessenten. Nach vorherrschender Meinung in den Kirchen der EKD sollte eine Kirche z.B. nicht an eine nichtchristliche Religion (Ausnahme Judentum) verkauft werden; in der Regel sollten christliche Gemeinden anderen (evtl. finanziell potenteren) Interessenten vorgezogen werden.

Welches Gebäude soll verkauft werden?

Nicht wegen einer Heiligkeit des Ortes, sondern wegen der unterschiedlich zu gewichtenden religiösen Zeichenfunktion der verschiedenen Gebäudetypen (Kirche, Gemeindehaus, Pfarrhaus, funktionale Gebäude ...) ist zwischen diesen Typen im Blick auf die verschiedenen Gruppen potentiell Interessierter zu differenzieren.

Welcher religiöse Symbolwert kommt dem Gebäude an seinem Ort zu?

Unterschiedliche kirchliche Gebäude, an unterschiedlichen Orten haben unterschiedliche religiöse Symbolwerte: Die Marktkirche in Hannover, das Ulmer Münster, eine 1000-jährige Kirche in einem mittelfränkischen Dorf ist hier völlig anders (nämlich viel höher) zu gewichten als etwa ein multifunktionales Gebäude aus den 1960er Jahren oder eine Pfarrwohnung in einem Reihenhaus.

Die Frage, wie inklusiv oder restriktiv im einzelnen Fall entschieden werden sollte, richtet sich also nach der Art des Interessenten sowie der theologisch einzuschätzenden Höhe der religiösen Zeichenfunktion des betreffenden Gebäudes und des religiösen Symbolwertes in seinem Kontext.

Da sich hierbei auch weitere, u.a. kirchenaufsichtliche und baurechtliche Fragen stellen, empfehlen wir im Blick auf die Frage eines vorgesehenen Gebäudeverkaufs, sich frühzeitig zwecks ökumenischer, theologischer und rechtlicher Beratung an die zuständigen Stellen in Ihrer Kirche zu wenden (Landeskirchenamt, Ökumene-Zentrum, o.ä.).

Detailliertere Informationen zum Thema „Verkauf kirchlicher Gebäude“ können sie u.a. auch den auf S. 27 aufgeführten Veröffentlichungen entnehmen.

Gemeindearbeit

Wenn ein Mietverhältnis zustande gekommen ist, können sich daraus lebendige Beziehungen zwischen der Ortsgemeinde und der anderssprachigen Gemeinde ergeben. Nicht selten sind aus Mietern Geschwister geworden, von denen unsere Gemeinden wichtige Impulse empfangen haben. Im Folgenden werden einige Ideen für die Gemeindearbeit vorgestellt, die das Verhältnis zwischen den Beteiligten nachhaltig stärken können.

Gegenseitige Gottesdienstbesuche

Gehen Sie mit einer Gruppe von Interessierten zum Gottesdienst der Gemeinde anderer Sprache und Herkunft. Am besten melden Sie sich vorher an und klären, ob eine Übersetzung nötig ist. Bringen Sie genug Zeit mit für einen mehrstündigen Gottesdienst und Gespräche hinterher. Stellen Sie sich darauf ein, eventuell ein kurzes Grußwort zu sagen. Sie werden erstaunt sein, wie sehr man sich über Ihren Besuch freut! Oder laden Sie die Gemeinde anderer Sprache und Herkunft zu sich ein, z.B. zum Gemeindefest oder zu einem Gottesdienst. Auch hier muss vorher geklärt werden, ob Übersetzung nötig ist. Wichtig ist es, die Mitglieder der Gemeinde anderer Sprache und Herkunft nicht allein zu lassen. Setzen Sie sich im Gottesdienst zu ihnen. Erklären Sie, was Sie tun und warum Sie es (so) tun. Wenn Sie zuerst bei der anderssprachigen Gemeinde waren, wissen Sie, wie man sich als Besucher fühlt.

Gemeinsame Fest

Viele Ortsgemeinden haben damit schon gute Erfahrungen gemacht. Achten Sie aber darauf, dass die Schwestern und Brüder der Gemeinde anderer Sprache und Herkunft nicht nur als „exotische Tupfer“ im Ablauf vorkommen, die z.B. lediglich einen Stand mit Essen vorbereiten. Planen

Sie das Programm gemeinsam und planen Sie gemeinsame Aktivitäten: z.B. ein internationales Singen oder ein Fußballspiel.

Gemeinsame Gottesdienste

Es empfiehlt sich, solche Gottesdienste gemeinsam vorzubereiten, da sonst leicht Missverständnisse entstehen. Die Gemeinde anderer Sprache und Herkunft sollte die Gelegenheit haben, sich inhaltlich einzubringen. Predigt-dauer und Predigtstil unterscheiden sich oft sehr vom deutschen Stil – hier sind Kompromisse nötig. Engagement und Geduld in der Vorbereitung lohnen sich aber: „Wann machen wir mal wieder so einen Gottesdienst?“, ist häufig die Reaktion von Gemeindegliedern.

Zusammenarbeit bei Gemeindeveranstaltungen

Hier ist vieles denkbar: Sie können z.B. Asylbewerber aus der Gemeinde anderer Sprache und Herkunft einladen, im Konfirmandenunterricht über ihre Situation zu berichten. Oder laden Sie die Frauengruppe der Gemeinde zu einem gemeinsamen Abend mit Ihrer Frauenhilfe ein. Bitten Sie den Chorleiter/die Chorleiterin der Gemeinde anderer Sprache und Herkunft, mit dem Kirchenchor ein paar anderssprachige Lieder einzustudieren. Bereiten Sie gemeinsam den Weltgebetstag vor.

Öffnung von Gremien

Gerade über die Teilnahme an Gremien kann man das gegenseitige Verständnis fördern. Laden Sie z.B. die anderssprachigen Pastoren oder Pfarrerinnen in Ihrem Kirchenkreis als Gäste zur Kreissynode ein. Oder bitten Sie gelegentlich die Ältesten der Gemeinde anderer Sprache und Herkunft, die sich in Ihrem Gemeindehaus trifft, zur Teilnahme an einer Sitzung des Kirchenvorstands/Presbyteriums. Lassen Sie eine Vertreterin/einen Vertreter der Gemeinde anderer Sprache und Herkunft an Mitarbeiterbesprechungen teilnehmen, wenn das sprachlich geht. Beachten Sie

dabei aber immer, dass diese Menschen meist ehrenamtlich tätig sind und neben ihrem Berufsalltag nur enge zeitliche Ressourcen haben.

Gemeinsames Bibellesen

Organisieren Sie einen Abend, an dem deutsch- und anderssprachige Gemeindeglieder gemeinsam in der Bibel lesen. Stellen Sie sich z.B. gegenseitig Ihre Lieblingsgeschichten vor. Dazu bieten sich interaktive Methoden wie z.B. das Bibelteilen an. Die Erfahrung zeigt: Selbst altbekannte Bibeltexte wirken plötzlich aufregend und neu, wenn man sie zusammen mit Menschen aus anderen Kulturen liest.

Konkrete Hilfen für anderssprachige Gemeindeglieder

Gemeinden anderer Sprache und Herkunft möchten von deutschen Gemeinden nicht „betreut“, sondern als gleichberechtigte Partner oder als Geschwister ernst genommen werden. Trotzdem ist es eine gute christliche Geste, Menschen, die noch nicht lange am Ort leben und die deutsche Sprache noch nicht gut beherrschen, Hilfe anzubieten: z.B. bei Gängen zum Ausländeramt, bei der Arbeits- und Wohnungssuche oder bei Arztbesuchen.

Anhang

Orientierungshilfe für die Vermietung bzw. Nutzungsüberlassung von kirchengemeindlichen Räumen an Gemeinden anderer Sprache und Herkunft

Grundsätzliches

Vermietungen und Nutzungsüberlassungen kirchengemeindlicher Räume an Gemeinden anderer Sprache und Herkunft sind über das bloße Mietverhältnis oder Nutzungsverhältnis hinaus als Ausdruck gelebter Ökumene zu verstehen. Damit die mit einer entsprechenden Überlassung verbundenen Verpflichtungen und Risiken für alle Beteiligten transparent und kalkulierbar sind, empfiehlt sich dringend, als Grundlage für die Überlassung der Räume einen schriftlichen Vertrag abzuschließen (s. nachfolgenden Mustervertrag).

Eine schriftliche Fixierung empfiehlt sich, um von vornherein Missverständnisse, Risiken und mögliche Nutzungskonflikte zu vermeiden und auszuschließen.

Im Vorfeld des Abschlusses einer Vereinbarung sollten insbesondere Informationen über die beabsichtigte Nutzung der kirchengemeindlichen Räume eingeholt und auch die Frage des Vorrangs von Veranstaltungen der eigenen Kirchengemeinde geklärt werden.

Unbedingt sinnvoll ist auch die Klärung der Frage, ob über die Nutzung von Räumen hinaus (entgeltliche) Zusatzleistungen zur Verfügung gestellt werden sollen (etwa Küsterstunden, Reinigungsdienst, Geschirrnutzung, Nutzung technischer Einrichtungen). Wenn es sich um eine längerfristige oder regelmäßige Nutzung handelt, bedenken Sie auch, ob der Nutzer auch im Rahmen seiner Möglichkeiten an den Betriebskosten beteiligt werden sollte.

Vor der Überlassung von Räumen muss sich der verantwortliche Kirchenvorstand zu dem Klarheit darüber verschaffen, ob die Gebäude und Räume unter sicherheitstechnischen Aspekten eine Nutzungsüberlassung an Dritte ohne weitere Bedenken oder zusätzliche Regelungen zulassen (hier sind ggf. Regelungen des Bauordnungsrechts, des Versammlungsstättenrechts und sonstige sicherheitstechnische Aspekte zu beachten).

Ferner empfiehlt sich die Regelung von Haftungsfragen, insbesondere sind der Abschluss und ggf. der Nachweis einer Haftpflichtversicherung zu prüfen. Darüber hinaus kann es sich anbieten, eine Mietsicherheit (Kaution) zu vereinbaren.

Der Gruppe oder Gemeinde, der die kirchlichen Räume überlassen werden, sollten unbedingt ein oder ggf. mehrere Ansprechpartner benannt werden, mit denen Termine abgesprochen, Regelungen getroffen und mögliche Konflikte geklärt werden können.

Eine dauerhafte Vermietung oder Nutzungsüberlassung von Räumlichkeiten ist wohl dem Bereich der Vermögensverwaltung der Kirchengemeinde zuzuordnen und steuerlich nicht relevant, insbesondere wenn die Vermietung oder Nutzungsüberlassung nicht von einem erheblichen wirtschaftlichen Gewicht ist. Zu berücksichtigen ist hierbei auch, dass dann keine Zusatzleistungen gegen Entgelt erbracht werden sollten (beispielsweise Raumpflege, Geschirrnutzung etc.). Soweit sich in diesem Bereich Fragen ergeben, sollten diese mit der örtlich zuständigen Kirchenverwaltung oder kirchlichen Aufsichtsbehörde geklärt werden. Manche Gemeinden bzw. Gemeindegruppen anderer Sprache und Herkunft (z.B. finnische oder schwedische) sind Mitglieder der Landeskirche. Ihnen sollten Räume für kirchliche Veranstaltungen ohne Entschädigung, sondern höchstens gegen eine Beteiligung an den Betriebskosten überlassen werden.

Mustervertrag für Vermietungen/Nutzungsüberlassung von kirchengemeindlichen Räumen

Der nachfolgende Text erhebt nicht den Anspruch auf vollständige und umfassende Abdeckung und Regelung aller denkbaren Umstände, sondern soll als Anregung für eine zu treffende Vereinbarung dienen. Je nach beabsichtigter Nutzung und unter Einbeziehung örtlicher und tatsächlicher Gegebenheiten und Risiken sollten diese Regelungen an geeigneter Stelle ergänzt oder geändert werden. Informieren Sie sich auch, ob in Ihrer Landeskirche gesonderte Richtlinien oder Hinweise für die Überlassung von Räumen für kirchliche und nichtkirchliche Zwecke existieren, die beachtet werden müssen.

MUSTER
zur Nutzungsüberlassung von kirchlichen Grundstücken,
Gebäuden und Räumen für nichtkirchliche Zwecke

Nutzungsvereinbarung

1. Zwischen der Ev.-luth. Kirchengemeinde

.....
(Kirchengemeinde genannt)

vertreten durch den Kirchenvorstand

und

2.

.....
(Nutzer genannt)

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Die Kirchengemeinde stellt dem Nutzer

.....
folgende(s) Grundstück/Gebäude/Räumlichkeit(en)

.....
zur Verfügung.

Die Nutzung dient

§ 2

Die Nutzung ist auf den Zeitraum vom bis
..... begrenzt.

§ 3

Der Nutzer versichert, das/die überlassene(n) Grundstück/Gebäude/Räumlichkeiten nur für den in § 1 genannten Zweck zu nutzen.

§ 4

Für die Überlassung des Grundstückes/des Gebäudes/der Räumlichkeiten wird eine Entschädigung von EUR. Einmalige Entschädigungszahlungen sind bei Unterzeichnung dieser Vereinbarung fällig. Monatliche Zahlungen sind jeweils bis zum 15. eines jeden Monats auf das Konto
BLZ
bei der zu entrichten.

§ 5

Die dem Nutzer zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten sind pfleglich zu behandeln. Der Nutzer hat für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen insbesondere für die Brandschutzordnung während der Veranstaltung zu sorgen.

§ 6

Soweit für die beabsichtigte Nutzung besondere Genehmigungen erforderlich sind (z.B. Anmeldepflicht, Meldung gegenüber der GEMA o.ä.), ist es Sache des Nutzers, diese rechtzeitig zu beschaffen.

Darüber hinaus sind bei Räumlichkeiten, die mehr als 200 Besucher fassen, die Regelungen und Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung vom Nutzer zu beachten. Der Nutzer der Räumlichkeiten ist für die Sicherheit der Veranstaltung verantwortlich. Der Nutzer ist zur Einstellung des Betriebes verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Räumlichkeiten notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen offensichtlich nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können. Von evtl. möglichen Ansprüchen aus einer Verletzung dieser Pflicht stellt der Nutzer die Kirchengemeinde frei.

§ 7

Alle aus der Nutzung entstehenden Ansprüche Dritter gehen zu Lasten des Nutzers. Die Kirchengemeinde übernimmt lediglich die allgemeinen Gefahren aus dem Grundstück/Gebäude/Raum, sofern sie nicht durch die Nutzung entstehen. Dies gilt in gleicher Weise für Ansprüche des Nutzers selbst. Die Nutzung der Räume und Einrichtungen erfolgt auf eigenes Risiko des Nutzers. Für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet die Kirchengemeinde lediglich, wenn sie auf wenigstens fahrlässiger Pflichtverletzung der Gemeinde, ihrer Vertreter oder Erfüllungshilfen beruht, für sonstige Schäden nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung.

Für die Dauer der Nutzung obliegen die Verkehrssicherungspflichten dem Nutzer.

§ 8

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Kirchengemeinde durch die erfolgte Nutzung entstehen (z.B. Schäden am Grundstück/Gebäude/Raum selbst, Schäden am Inventar). Er hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass ausreichender Haftpflichtversicherungsschutz besteht. Der Nutzer stellt die Kirchengemeinde von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen ihn im Zusammenhang mit der Nutzung des Vertragsgegenstandes erhoben werden.

§ 9

Nach erfolgter Nutzung hat der Nutzer das überlassene Grundstück/Gebäude bzw. die Räumlichkeiten zu reinigen und in den vorherigen Zustand zu versetzen.

§ 10

Bei Verletzung einzelner Bestimmungen aus dieser Vereinbarung ist die Kirchengemeinde berechtigt, die Vereinbarung fristlos zu kündigen.

§ 11

Ansprechpartner der Kirchengemeinde für den Mieter/Nutzer sind

§ 12

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 13

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Kirchengemeinde

Nutzer

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in den Landeskirchen (Stand: März 2013):

Ev. Kirche in Baden

Evangelischer Oberkirchenrat
Pfarrer Dr. Benjamin Simon M.A.
Landeskirchlicher Beauftragter für Mission und Ökumene
Blumenstr. 1-7
76133 Karlsruhe
Tel. 0721/9175390
benjamin.simon@ekiba.de
www.ekiba.de/317.php

Ev.-luth. Kirche in Bayern

Mission EineWelt
Referat Partnerschaft und Gemeinde
Pastor Emmanuel Ndoma
Postfach 68
91561 Neuendettelsau
Tel. 09874/91440
emmanuel.ndoma@mission-einewelt.de
www.mission-einewelt.de

Ev. Kirche in Berlin, Brandenburg, Schlesische Oberlausitz

Berliner Missionswerk
Landespfarrer Dr. Christof Theilemann,
Georgenkirchstr. 69-70
10249 Berlin
Tel. 030/243445761
c.theilemann@bmw.ekbo.de
www.berliner-missionswerk.de

Ev. Kirche in Hessen und Nassau

Zentrum Ökumene der EKHN

Pfarrer Jörg Bickelhaupt

Praunheimer Landstraße 206

60488 Frankfurt/M.

Tel. 069/97651823

joerg.bickelhaupt@zoe-ekhn.de

www.zentrum-oekumene-ekhn.de

Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck

Landeskirchenamt

Referat Weltmission und Partnerschaft

Pfarrer Wolfram Dawin

Wilhelmshöher Allee 330

34131 Kassel

Tel. 0561/9378383

dawin.lka@ekkw.de

Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

Haus kirchlicher Dienste

Arbeitsfeld Ökumene

Pastor Dirk Stelter

Archivstraße 3

30169 Hannover

Tel. 0511/1241458

stelter@kirchliche-dienste.de

www.kirchliche-dienste.de/gash

Ev. Kirche in Mitteldeutschland

Pfarrerinnen Petra Albert

Am Dom 2

39104 Magdeburg

Tel. 0391/5346393

petra.albert@ekmd.de

www.oekumenezentrum-ekm.de

Ev.-luth. Kirche in Norddeutschland

Pastorin Martina Severin-Kaiser
Königstraße 54
22767 Hamburg
Tel. 040/30620335
oekumenebeauftragte@nordelbien.de

Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Brigitte Gläser
Haareneschstraße 60
26121 Oldenburg
Tel. 0441/7701431
akademie@ev-kirche-oldenburg.de

Ev. Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

Reinhard Schott
Postfach 1560
67325 Speyer
Tel. 06232/664101
migration@evkirchepfalz.de
www.migration.evpfalz.de

Ev. Kirche im Rheinland

- Das Landeskirchenamt -
Abt. III „Ökumene, Mission und Weltverantwortung“ -
Landespfarrer Markus Schaefer
Hans-Böckler-Straße 7
40476 Düsseldorf
Tel. 0211/4562-394
markus.schaefer@ekir-lka.de
www.ekir.de

Ev. Kirche von Westfalen

Amt für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung

PfarrerIn Beate Heßler

Mozartstr. 18-20

59423 Unna

Tel. 02303/288-134

beate.hessler@moewe-westfalen.de

Ev. Landeskirche in Württemberg

Evangelischer Oberkirchenrat

PfarrerIn Gabriella Costabel

Gänsheidestr. 4

70184 Stuttgart

Tel. 0711/2149133

gabriella.costabel@elk-wue.de

Ansprechpartner bei Haftungsfragen:

Ecclesia Versicherungsdienst GmbH

Klingenbergstraße 4

32758 Detmold

Tel. 05231/603-0

info@ecclesia.de

Weiterführende Informationen:

Zusammenarbeit konkret: Kirchenräume teilen. Mieter/Vermieter oder Geschwister? Herausgegeben von der Ökumenebeauftragten der Nordelbischen Kirche, der ACK Hamburg und dem African Christian Council Hamburg. Hamburg 2010.

Wenn kirchliche Gebäude zum Verkauf anstehen. Kriterien für eine Entscheidung. Herausgegeben vom Zentrum Ökumene der Ev. Kirche in Hessen und Nassau, Frankfurt am Main 2010.

http://www.zentrum-oekumene-ekhn.de/fileadmin/content/Materialien/Dokumentationen/Brosch%C3%BCren/Wenn_kirchliche_Geb_ude.pdf

Gemeinden anderer Sprache und Herkunft. Eine Orientierungshilfe für die evangelischen Gemeinden in Westfalen. Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Bielefeld 2011.

http://www.moewe-westfalen.de/arbeitsbereiche/zusammenarbeit_von_kirchen/migrationskirchen/

www.ekd.de/international/fremdsprachige-gemeinden

Zusammenleben gestalten. Ein Beitrag des Rates der EKD zu Fragen der Integration und des Zusammenlebens mit Menschen anderer Herkunft, Sprache oder Religion. EKD Texte 76, Hannover 2002.

[http://www.ekd.de/download/Text_76_Integration_und_Zusammenleben\(1\).pdf](http://www.ekd.de/download/Text_76_Integration_und_Zusammenleben(1).pdf)

„... denn ihr seid selbst Fremde gewesen“ Vielfalt anerkennen und gestalten. Ein Beitrag der Kommission für Migration und Integration der EKD zur einwanderungspolitischen Debatte, EKD Texte 108, Hannover 2009.

http://www.ekd.de/download/ekd_texte_108.pdf

Glaubensbasis des Ökumenischen Rates der Kirchen:

<http://www.oikoumene.org/de/wer-sind-wir/selbstverstaendnis-vision/basis.html>

